

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 32 (1899)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz.

— **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfg.)

Adresse betreffend Inserate: P. A. Schmid, Sekundarlehrer, Bern. — **Bestellungen:**

Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Inhalt. Vorwärts. — Das Züchtigungsrecht. — Körperstrafen in der Schule. — Erklärung der Schul- und Gemeindebehörden von Zollikofen im Fall des Herrn Lehrer Spycher. — Lenk. — Stadt Bern. — Ein schönes Zeugnis. — Zur Notiznahme. — Adelboden. — Rümligen. — Zum Züchtigungsrecht. — Korrespondenz aus dem Seeland. — Hindelbank. — Entwurf zu einem neuen Schulstrafgesetz. — Errata. — Schweizer Lehrerwaisenstiftung. — Waadt. — Schwyz. — Appenzell I.-Rh. — Verschiedenes. — Humoristisches. — Briefkasten.

Vorwärts!

Lass das Träumen! Lass das Zagen!
Unermüdet wandre fort!
Will die Kraft dir schier versagen,
Vorwärts ist das rechte Wort.

Darfst nicht weilen, wenn die Stunde
Rosen dir entgegenbringt,
Wenn dir aus dem Meeresgrunde
Die Sirene lockend singt.

Vorwärts! vorwärts! Im Gesange
Ringe mit dem Schmerz der Welt,
Bis auf deine heisse Wange
Goldner Strahl von oben fällt;

Bis der Kranz, der dichtbelaubte,
Schattig deine Stirn umwebt;
Bis verklärend überm Haupte
Dir des Geistes Flamme schwebt!

Vorwärts drum durch Feindes Zinnen,
Vorwärts durch des Todes Pein!
Wer den Himmel will gewinnen,
Muss ein rechter Kämpfer sein.

E. Geibel.

Das Züchtigungsrecht.

(Eingesandt von einem Richter auf dem Lande.)

Die Verurteilung eines Lehrers, der einen Knaben gezüchtigt, hat nicht nur bei der bernischen Lehrerschaft, sondern auch ausserhalb derselben die Gemüter stark erhitzt. Es mag deshalb eine öffentliche Erörterung der Frage auf Grund der bestehenden Gesetzgebung am Platze sein.

Wenn uns die Zeitungen richtig berichten, so haben der Polizeirichter von Bern, und, auf erfolgte Appellation, auch die Polizeikammer den Lehrer verurteilt, weil ihm nach dem Gesetz ein Züchtigungsrecht nicht zustehe. Wir kennen den Thatbestand des betreffenden Falles nicht und massen uns deshalb nicht an, die Urteile einer Kritik zu unterwerfen. Unsere Erörterungen sind vielmehr ganz abstrakter Natur.

Das Züchtigungsrecht ist ein Ausfluss der elterlichen Gewalt. Wer verpflichtet ist, ein Kind zu erziehen, muss auch das Recht zur körperlichen Züchtigung besitzen, wenn alle andern Mittel nichts fruchten. Dieses Recht steht in erster Linie dem Vater als dem Haupte der Familie zu. Das alte bernische Satzungenbuch, eine anfangs des 16. Jahrhunderts veranstaltete Sammlung von Erlassen meist polizeilicher Natur, stellte das Kind „unter des Vaters und der Mutter Rute“. Die Züchtigung durfte die Schranken der Mässigung nicht überschreiten. Sie war in der Regel dem verständigen Ermessen der Eltern anvertraut. Nur für strengere Massnahmen (Einsperrung etc.) musste ein Erlaubnisschein von Schultheiss und Rat ausgewirkt werden (Leuenberger, Rechtsgeschichte, Seite 235).

Das zur Zeit geltende Civilgesetzbuch normiert das Züchtigungsrecht der Eltern in Art. 155, welcher folgendermassen lautet: „Die Eltern sind befugt, ein ungehorsames Kind, das weder durch Ermahnungen, noch durch erlaubte, seiner Gesundheit unnachteilige Züchtigungsmittel zum Gehorsam angehalten werden kann, mit Bewilligung unseres Kleinen Rats, auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, die jedoch nie länger als zwei Jahre dauern, und sich nie über das Alter der Volljährigkeit hinaus erstrecken darf, auf ihre Kosten an einem öffentlichen Enthaltungsort einsperren zu lassen.“

Was die Lehrer betrifft, so wurde von jeher als selbstverständlich angenommen, dass während der Dauer der Schule der Lehrer an die Stelle des Vaters trete und mit der Pflicht zur Erziehung auch das Recht zur Züchtigung auf ihn übergehe. Die Schule hat den Zweck, die Familie in der Erziehung zu unterstützen; sie soll der heranwachsenden Jugend nicht nur das unumgänglich nötige Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten beibringen, sondern auch Verstand, Gemüt und Charakter (§ 1 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894).

Das Primarschulgesetz vom 13. März 1835 begnügte sich — eben weil das Züchtigungsrecht als selbstverständlich galt — damit, Mässigung zu empfehlen. Es bestimmt in § 88: „In der Handhabung der Zucht und Ordnung sollen Lehrer wie Lehrerinnen fest und mit der grössten Umsicht zu Werke gehen, den Geist der Liebe nicht verleugnen und nie in der Leidenschaft strafen.“

Dass nach dieser Bestimmung den Lehrern das Züchtigungsrecht zustand, war in der Praxis wie in der Wissenschaft allgemein anerkannt (vergleiche Leuenberger, Vorlesungen, Bd. II, 3, 171).

Diese Bestimmung findet sich wörtlich wieder in § 31 des Schulgesetzes vom 1. Dezember 1890. Im Schulgesetz vom 11. Mai 1870 heisst es in § 37: „Die Primarlehrer haben die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und Beispiel nach Massgabe der Verhältnisse an der Erfüllung des Primarschulzweckes zu arbeiten etc.“

Fast unverändert ist diese Bestimmung auch in das neue Schulgesetz vom 6. Mai 1894 übergegangen. § 38 sagt nämlich: „Die Primarlehrer haben die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten etc.“

Die erzieherischen Mittel, welche das Gesetz dem Lehrer anzuwenden zur Pflicht macht, sind demnach: Unterricht, das eigene Beispiel und — Zucht.

Wenn wir auch zugeben, dass der Lehrer gute Zucht vorerst durch Liebe und eindringliche Ermahnungen zu erreichen suchen soll, so wird man anderseits nicht bestreiten können, dass dieser aus den frühern Gesetzen herübergenommene Ausdruck die körperliche Züchtigung, auf ein weises Mass beschränkt, in sich schliesst.

Aus den Entscheidungen der obersten deutschen Gerichte notieren wir noch folgendes:

1. Den Lehrern steht ein Züchtigungsrecht zu, selbst wenn ihnen dasselbe durch das Landesrecht nicht ausdrücklich eingeräumt ist (Reichsgericht III, 3. März 1887).

2. Für seine Begrenzung sind die in Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes erlassenen Verfügungen der höhern Verwaltungsbehörde massgebend (Reichsgericht I, 24. November 1881).

3. Dieses Recht ist, wenn auch nicht auf die Räume der eigenen Schule und die Zeit des Unterrichts, so doch auf die Schüler der eigenen Klasse beschränkt (Preuss. Obertribunal, 15. März 1877).

4. Dagegen ist jede Züchtigung, welche die bezüglich der Voraussetzungen, des Masses oder der Mittel derselben gezogenen Grenzen nicht innehält, rechtswidrig und darum strafbar, und zwar bald als vorsätzliche, bald als fahrlässige Körperverletzung, je nachdem die Überschreitung bewusster oder bloss fahrlässiger Weise geschehen ist.

Auch unser Strafgesetzbuch — wir müssen das der Vollständigkeit wegen noch anführen — enthält keine Bestimmung, die dem entgegenstände; Art. 146 sagt: „Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel über Misshandlung finden auch gegen diejenige Anwendung, welche jemanden durch augenscheinlichen Missbrauch des Züchtigungsrechtes an seinem Körper oder an seiner Gesundheit schädigen. Besteht der Missbrauch des Züchtigungsrechtes darin, dass der Untergebene auf eine seiner Gesundheit nachteilige oder sonst auf eine der Natur der Sache nach unerlaubte Weise eingesperrt wird, so wird der Schuldige bestraft:

1. Mit Gefängnis bis zu 60 Tagen, wenn die Einsperrung nicht länger als 30 Tage gedauert hat.

2. Mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn sie länger gedauert hat.

Wir wiederholen: Das Züchtigungsrecht des Lehrers ist im Gesetze principiell anerkannt. Die Voraussetzungen, die Art und das Mass desselben können durch ein Reglement genau normiert werden. Wer soll dasselbe erlassen? Nach § 107 des Schulgesetzes erlassen der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Reglemente. Der Regierungsrat hat jedenfalls die Priorität. Wenn er die Sache regeln will, so hat die Erziehungsdirektion auf diesem Gebiete nichts mehr zu verfügen. Persönlich halten wir ein solches Reglement nicht für wünschbar. Man kann doch nicht all die Fehler und Bosheiten aufzählen, für welche die körperliche Züchtigung erlaubt ist und für jeden Fall die Art und das Mass der Strafe bestimmen. Man muss dem Ermessen des Lehrers auch etwas überlassen, so gut wie dem Richter, welchem die neuere Gesetzgebung in sehr vielen Fällen einen weiten Spielraum lässt, während die alte Zeit alles nach der Schablone normieren zu müssen glaubte.

Der Richter hat, wenn er angerufen wird, nur zu prüfen, ob das Züchtigungsrecht in augenscheinlicher Weise überschritten worden ist. (Vergl. Art. 146 St.-G.-B.)

Körperstrafen in der Schule.

Trotz des der heutigen Erziehungspraxis, und gewiss nicht mit Unrecht, zum Vorwurf gemachten Mangels an Strenge erfreut sich immer noch einer unverdienten Schätzung die körperliche Züchtigung. Vielfach in der Weise, dass sie als Universalmittel gilt. Es ist nicht nur die Erinnerung an frühere Härte, wenn Stock und Rute auch heute noch als Symbol für eine Thätigkeit gelten, die nur in verhältnismässig wenigen Fällen mit begründeter Aussicht auf Erfolg von einem so drastischen Mittel Gebrauch machen kann.

Weniger günstig ist der körperlichen Strafe die Theorie. Hier sind die Ansichten geteilt. Während einige Theoretiker die „antik mittelalterliche Roheit der körperlichen Züchtigung“ ganz verwerfen zu glauben müssen, reden andere der „elektrischen Wirkung des Haselstockes“, der in bestimmten Fällen zur Verwendung kommen müsse, das Wort. Einigkeit herrscht hier nur in dem Gedanken, dass, wer bei jedem Vergehen des Kindes nichts anderes weiss, als zu schlagen, sich ein pädagogisches Armutszeugnis ausstelle. Daraus aber den Schluss ziehen, dass der Stock gar kein Recht habe, als Erziehungsmittel benutzt zu werden, heisst zu weit gehen. Wer bei seinen theoretischen Überlegungen das thatsächlich Gegebene im Auge behält, wird die körperliche Züchtigung nicht unter allen Umständen für unentbehrlich halten. *Die körperliche Züchtigung kann nach den allgemein anerkannten pädagogischen Grundsätzen zunächst nicht nur als zulässig, sondern als geboten bezeichnet werden, wenn sie die Vergeltung sein soll für einen Schmerz, den ein roher Bursche Menschen oder Tieren absichtlich zugefügt hat. Auch bei böswilligen, freventlichen Sachbeschädigungen ist sie am Platze. Der böse Wille freilich, der in diesen Fällen zum Ausdruck kommt, wird durch solche Strafe schwerlich umgewandelt. Sie hat ihren nächsten Zweck erreicht, wenn die Furcht vor ihrer Wiederholung die Wiederholung des Vergehens verhütet. Auch bei grosser Unbändigkeit, bei hohem Grade von Ungezogenheit, bei Frechheit und Unverschämtheit, bei Tücke und Bosheit, bei hartnäckigem Trotz kann der durch eine empfindliche Körperstrafe erzeugte starke Schmerz ein kräftiger Willensbrecher sein.* Die schlimmen Gedanken, aus denen solche Vergehen stammen, werden durch die Gewalt des körperlichen Schmerzes am schnellsten und nachhaltigsten verscheucht. Ihre Wiederkehr wird allerdings damit nicht verhindert. Namentlich dann nicht, wenn die schlimmen Gedanken, aus denen jene Vergehen entsprungen, nicht etwas nur plötzlich Erscheinendes und darum rasch Vorübergehendes waren, sondern eine allgemeine Richtung des Denkens, der Gesinnung bekunden.

Die Wirkung, welche die körperliche Züchtigung nur ausübt, weist daraufhin, dass ihr nur die Bedeutung der Abschreckungsstrafe zukommt. Diese ihre Bedeutung macht es weiter begreiflich, warum die Körperstrafe am wenigsten entbehrlich ist in der Zeit vor dem Eintritt des Kindes in die Schule, in der Zeit also, in welcher der kindliche Gehorsam vorwiegend noch ein blinder sein muss. *Hat in dieser Zeit die häusliche Erziehung ihre Schuldigkeit gethan, dann wird die Schule selten Anlass haben, von dieser Strafe Gebrauch zu machen. Sie darf aber davor nicht zurückschrecken, wenn ähnliche Fälle, wie die oben genannten, die strafende Hand nötig machen.* Wer freilich weiss, dass der Erfolg dieser Strafe auf das Abschrecken sich beschränkt, wird von ihr nicht zu viel

erwarten und von dem Wahne befreit bleiben, der Stock besitze die Kraft, die sittliche Genesung herbeizuführen.

Gerade die Schulpraxis hat aber von Alters her der Prügelstrafe noch eine andere Wirkung nachgerühmt, nämlich die, dass ihr „der Schulsack seine grosse Haltbarkeit verdanke“. Wäre der äussere Erfolg ein unter allen Umständen zulässiger Massstab, so müsste man denen wohl zustimmen, welche die Handhabung des Stockes als eine „abbreviierte Beihülfe zum Behalten von Regeln“ empfehlen zu müssen glauben. Eine vernünftige Straftheorie führt zu andern Resultaten, zumal, wenn ihr die Didaktik zu Hülfe kommt mit ihrem Nachweise, dass es bessere Mittel gibt als die Prügel, um ein sicheres Wissen und Können zu erreichen, und dass gerade die Lernschläge dazu beitragen müssen, die psychischen Kräfte zu ertöten, die sie zu solchem Zwecke wachzurufen gebietet. Das Gedächtnis an sich mit dem Stock stärken wollen, ist eine pädagogische Roheit, die sich notwendig mit dem Widerwillen gegen die Sache rächt, der man dadurch eine bleibende Stätte im jugendlichen Geiste sichern will. *Nur das Gedächtnis des Wissens, d. h. die Erinnerung an das vergessene und übertretene Gebot und an die Pflicht, ihm nachzukommen, kann durch eine körperliche Züchtigung unterstützt werden.*

(Dr. W. Rein, Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik. 1899.)

* * *

Was hier von einem der ersten jetztlebenden Vertreter der pädagogischen Wissenschaft über Körperstrafen in der Schule niedergelegt ist, dürfte als der Gesamtausdruck der gebildeten pädagogischen Welt, *insbesondere auch der bernischen Lehrerschaft*, zu betrachten sein. Und da erkühnt sich eine Klasse von Leuten, welche jedenfalls die Pädagogik nie zu ihrem speciellen Studium gemacht haben, uns Lehrern Vorschriften über die Schulführung geben und uns die Körperstrafe unter allen Umständen verbieten zu wollen?

Erklärung der Schul- und Gemeindebehörden von Zollikofen im Fall des Herrn Lehrer Spycher.

Die tendenziösen Artikel in Nr. 1 der „Emmenthaler Nachrichten“ und Nr. 9, 10 und 11 des „Bund“, letzterer von Herrn Fürsprech A. Stooss, Anwalt der Frau Zurbuchen, veranlassen die unterzeichneten Behörden, für dasjenige Publikum, welches Herrn Spycher nicht persönlich kennt, folgende Erklärung abzugeben:

Die unterzeichneten Behörden bezeugen hiermit, dass Herr Gottfried Spycher von Gerzensee seit Herbst 1879 als Lehrer an hiesiger Schule wirkt. Wir erachten es als unsere Pflicht, zu konstatieren, dass derselbe

während dieser langen Zeit mit grösstem, hingebenden Fleiss und ebensoviel Lehrgeschick an der Erziehung der hiesigen Jugend arbeitet. Ganz besonders möchten wir in der Lehrthätigkeit des Herrn Spycher seine *liebevollen* und doch gute Disciplin hervorheben. Auch ausser der Schule hat er stets ein wachsames Auge auf die Schuljugend, was von der Bevölkerung wie von den Behörden ganz besonders gewürdigt wird.

Seine Auffassung des Lehrberufs ist eine hohe; es ist ihm nicht nur darum zu thun, den Schülern ein gewisses Mass von Wissen beizubringen, sondern die Erziehung derselben zu tüchtigen, rechtschaffenen Menschen liegt ihm ebenso sehr am Herzen.

Herr Spycher hat durch seine treue Amtsführung und durch sein privates Leben die Liebe der Schulkinder, sowie die hohe Achtung und das volle Zutrauen der Behörden und der gesamten Bevölkerung erworben. Er ist Vater einer zahlreichen Familie, die sich durch Gesittung, Wohlerzogenheit und anständiges Benehmen überall vorteilhaft auszeichnet. —

Herr Spycher hat das Züchtigungsrecht des Lehrers höchst selten in Anspruch genommen und dasselbe nie missbraucht, so dass während der zwanzig Jahre auch nie die geringste Klage bei der Schulkommission angebracht worden ist.

Herr Spycher hat der Schulkommission die Art und Weise der Bestrafung jener drei schuldigen Knaben mitgeteilt; dieselbe hat die Strafe gebilligt und billigt sie noch heute.

Unserer Überzeugung nach war die Bestrafung des Knaben Zurbuchen nicht eine übertriebene, wie sie in den angegebenen Artikeln dargestellt wird, sonst hätte Frau Zurbuchen den Arzt, oder doch wenigstens die Schulkommission in Anspruch genommen, und nicht nur ihren *Mietsmann* Bigler. —

Neben seiner Lehrthätigkeit ist Herr Spycher seit vielen Jahren auch als Gemeindeschreiber von Zollikofen angestellt. — Auch in dieser Stellung hat derselbe stets als pflichttreuer und gewissenhafter Beamter seine Funktionen versehen. Als Gemeindeschreiber war es aber unvermeidlich, dass Herr Spycher seine Unterschrift auch unter Aktenstücke zu setzen hatte, die den Empfängern keine Freude bereiteten, was wohl hier und dort Missstimmungen gegen ihn zur Folge gehabt hat; der durchaus lautere, gerade Charakter und die wohlwollende Gesinnung gegen Arme, Notleidende, Hülfe- und Ratbedürftige, die Herr Spycher in allen seinen Amtshandlungen, speciell auch in der Verwaltung der Krankenkasse, charakterisieren, werden aber von den Behörden, wie auch von allen rechtdenkenden Gemeindebürgern hoch geschätzt. —

Mit Entrüstung haben wir daher gelesen, dass nach der Darstellung des gegnerischen Anwaltes in seinem Artikel im „Bund“ Herr Spycher „einen letzten Versuch“ gemacht haben soll, „das Publikum über den

wahren Sachverhalt zu täuschen“. — Diese Herrn Spycher unterschobene Absicht ist mit dessen durch und durch ehrenhaftem und rechtlichem Charakter absolut unvereinbar. —

Hoffend, obige Erklärung werde dazu beitragen, den schwer angegriffenen Charakter unseres hochgeschätzten Lehrers, Beamten und Mitbürgers ins rechte Licht zu stellen, zeichnen

Zollikofen, den 12. Januar 1899.

Namens der Schulkommission von Zollikofen:

Der Präsident: *Der Vicepräsident:*

Chr. Hofer. **C. Bachofner.**

Namens des Gemeinderates von Zollikofen:

Der Präsident: *Der Vicepräsident:*

C. L. v. Steiger. **Dr. E. Wüthrich.**

Schulnachrichten.

Lenk. (Einges.) Infolge der vereinten Bemühungen der Lehrerschaft und der Schulkommission und der freundlichen Unterstützung durch den Gemeinderat hat die hiesige Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1898 zugleich mit der Bewilligung der zugemuteten Subvention an die projektierte Bahn Erlenbach-Zweisimmen im Betrage von Fr. 110,000 auch die Einführung der Suppenspeisung der Schulkinder für sämtliche sieben Schulkreise der Gemeinde beschlossen — wahrlich ein schönes Zeichen, dass gemeinnütziger Sinn und Opferfreudigkeit für gute Zwecke auch in unserer keineswegs reichen Berggemeinde zu finden sind.

Überflüssig ist es eigentlich, zu sagen, dass die Speisung einem dringenden Bedürfnis entgegenkommt und eine grosse Wohlthat ist für unsere Schulkinder, und zwar nicht bloss für die dürftigen, sondern auch für die vermöglichen. Denn der Schulweg ist für viele weit und beschwerlich und die Dauer des täglichen Unterrichtes für zum Teil recht mangelhaft genährte Kinder lang. Die Kinder unvermögender Eltern (und zwar soll die Grenze möglichst weit gezogen werden) erhalten die Suppe gratis, die andern bezahlen pro Tag 5 Cts. Die Mittel sollen beschafft werden durch Beiträge der Gemeinde aus der Spendkasse, des Staates, Gaben von Privaten — wir rechnen auch auf den bewährten Wohlthätigkeitssinn unserer Kurgäste — Kirchensteuern u. s. w. (Ein Bundesbeitrag wäre auch nicht zu verachten!) Trotz der grossen Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, hoffen wir sicher, dass die Sache gedeihen wird. Den andern Gemeinden mit ähnlichen schwierigen Verhältnissen möchten wir zurufen: „Probiert's nur auch! Mit allseitigem gutem Willen geht's schon, besser, als man vorher glaubt.“ Auch unsere Nachbargemeinde St. Stephan hat die Speisung schon seit etlichen Jahren und fährt gut dabei.

Unsere Fortbildungsschule, die wir von Anfang an für sämtliche Jahrgänge zwischen Schulaustritt und Rekrutenschule einrichteten und auf den Samstag Nachmittag ansetzten, marschiert gut dank der tüchtigen Führung durch die betreffenden Lehrer.

Stadt Bern. Die Pestalozzifeier vom letzten Samstag im Hotel Des Alpes zu Bern hat den schönsten Verlauf genommen. Cirka 180 Lehrer, Lehrerinnen und Schulfreunde haben daran teil genommen. Das Programm war ein gediegenes und reichhaltiges: Vormittags Vortrag des Herrn Schulinspektor Wittwer im Grossratssaale über die Bedeutung der Frau in der Erziehung und nachmittags nach dem Bankett Produktionen aller Art, so gelungen, dass auch die petrefaktiertesten unter uns für einige Stunden neue Lebenslust zu schöpfen vermochten. Zwei Vorkommnisse sind besonders wert, notiert zu werden: Herr Generalkonsul Häfliger, Präsident der städtischen Mädchenschule, forderte in seiner Ansprache die Lehrer energisch auf, zusammenzustehen und sich das Recht, die Schule und die Disciplin in derselben nach eigenem, freiem Ermessen zu führen, nicht nehmen zu lassen.

An die Herren Dr. Morf in Winterthur und Oberpfarrer Seyffarth in Liegnitz, als den beiden bedeutendsten Pestalozziforschern, der eine über 80, der andere über 70 Jahre alt, wurden Glückwunschtelegramme gerichtet!

— (Korresp.) Die Lehrer des städtischen Gymnasiums sind der kantonalen Stellvertretungskasse für bernische Mittellehrer nicht beigetreten, weil sie eine eigene, gut fundierte Kasse haben. Um aber der kantonalen Kasse doch wenigstens ihre Sympathie zu bezeugen, haben sie derselben einen Betrag von Fr. 100 als Geschenk übermitteln lassen, was wohl verdient, öffentlich erwähnt zu werden und wofür ihnen hiermit der beste Dank ausgesprochen wird.

Ein schönes Zeugnis. (Korresp.) Einen wohlthuenden Eindruck im Vergleich zu den Hetzereien à la Jäggi und Stooss macht die in verschiedenen Zeitungen publizierte Erklärung der Schulkommission und des Gemeinderates von Zollikofen. In derselben widerfährt dem schwer geschädigten Lehrer Spycher eine Genugthuung, wie sie nicht besser gewünscht werden kann. Nun bleibt noch übrig, die Lehrerschaft in ihrer Gesamtheit zu rehabilitieren. Dies kann am besten dadurch geschehen, dass nun an Stelle des zum Untersuchungsrichter gewählten Herrn Polizeirichter Jäggi ein vernünftiger und wohlmeinender Mann zum Polizeirichter gewählt wird. Derselbe braucht nicht so gelehrt zu sein als Herr Jäggi, dürfte aber etwas mehr Menschenkenntnis, Verständnis für die Schule und Fühlung mit dem Leben und den Gewohnheiten unseres Volkes haben.

Zur Notiznahme. Der Unterzeichnete besitzt noch cirka 20 Exemplare des „Schweiz. Lehrerkalenders“, die ihm wider Erwarten zurückgekommen sind. Da es vielleicht zu Stadt und Land noch da und dort Kollegen und Kolleginnen gibt, die um den Ankauf dieser im Interesse der schweizerischen Lehrerwaisenfoundation unternommenen Publikation nicht begrüsst worden sind, so habe ich einige Hoffnung, dieselben noch absetzen zu können. Ein entsprechendes Wort auf einer Postkarte genügt. Zugleich erkläre ich mich bereit, von jedem in Zukunft bei mir bestellten Exemplar meiner Büchlein „Für die Chlyne, bärndütschi Värslì“ Preis Fr. 1. 20) einen Betrag in die schweizerische Lehrerwaisenfoundation abzugeben.

Bern, 15. Januar 1899.

G. Stucki, Sem.-Lehrer.

Adelboden. (Korresp.) Das neue Jahr brachte ungünstige Witterung für unsere Schulen. Föhn-, Regen- und Schneestürme wechselten bis jetzt fleissig ab und störten den Schulbesuch dermassen, dass der Durchschnitt der Anwesenheiten seit Neujahr bloss 70 % erreicht. Es gab Tage und Schulen, da bis

gegen 90 % der Schüler zu Hause bleiben mussten. Reissende Wildbäche, eisige Wege steilen Abhängen entlang und Lawinengefahr zwangen sie, der Schule fern zu bleiben. Man muss es mit eigenen Augen sehen können, um diese lokalen Schwierigkeiten in den Gebirgsgegenden richtig zu würdigen.

Rümligen. Die Einwohnergemeinde hat sich am 4. Januar mit starkem Mehr für Einführung der Unentgeltlichkeit der sämtlichen Lehrmittel und Schulmaterialien entschieden.

Zum Züchtigungsrecht. (Korresp.) Welche Konsequenzen das Urteil des Polizeirichters von Bern contra Lehrer Sp. nach sich ziehen wird, beweist folgendes Geschichtchen:

In einem Dorfe des Amtes B. läuteten letzten Samstag abends nach 9 Uhr zwei 13jährige Schlingel in einer Bäckerei zu wiederholten Malen die Bäckerfrau heraus und allarmierten die ganze Familie. Sodann bewarfen sie das neuangestrichene Haus und die Fenster mit Strassenkot. Der Hausherr ist auf längere Zeit abwesend und konnte somit nicht sich persönlich Recht verschaffen. Der Lehrer, dem die Gefoppten und Geschädigten Klage einreichten, erklärte rundweg, die Bürschchen nicht zu gebührender Rechenschaft ziehen zu können, da das Vergehen ausserhalb seines Kompetenz-Rayons passiert sei; er wolle indes die Herren Jäggi und Stooss in Bern anfragen, welche Strafart hier angewendet werden könne; die beiden Herren würden schon Rat wissen.

Korrespondenz aus dem Seeland. Bei Anlass der vielbesprochenen Züchtigungsfrage ist zu bemerken, dass nicht alle Juristen und Väter mit der Ansicht des Obergerichts einig gehen. Dies beweist uns folgendes Beispiel, bei dem wir Namen vermeiden wollen, ziemlich deutlich: Ein sehr intelligenter Knabe, dessen Vater zufällig Jurist ist, erlaubte sich gewisse, unholde Witze. Der Lehrer erhielt auf die dem Vater des Knaben eingereichte Mitteilung von dem Vorgefallenen als Antwort zurück: „Geben Sie dem Burschen eine gute Tracht Prügel!“

Hut ab vor einem solchen Vater; der hat noch ein Herz für seine Kinder! — Der Knabe hat sich seither gebessert, und wir wünschen ihm von Herzen Glück für die Zukunft. W.

Von **Hindelbank** kommt die Trauerkunde, dass Herr Pfarrer Grütter an den Folgen eines Schlaganfalles, den er in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag erlitten hat, schwer krank darnieder liegt. Die linke Körperseite ist gelähmt, doch glauben die Ärzte, dass er den Anfall überstehen könnte.

Der Fall ist aber sehr ernst, da ein schon längere Zeit andauernder Katarrh infolge der Lähmung nicht genügend gelöst werden kann und man immer noch eine Lungenentzündung befürchten muss.

Entwurf zu einem neuen Schulstrafgesetz. (Eingesandt.) A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die in der Schule allein zulässigen Strafen sind Blick, Stirnrunzeln und sanfte Ermahnungen.

§ 2. Das in Affektgeraten der Lehrer ist strengstens untersagt.

§ 3. Für jeden von einem Schüler während der Schulzeit angerichteten Schaden ist grundsätzlich der Lehrer verantwortlich und kann derselbe hierfür mit Bussen, Arrest und Halbarrest (4 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) bestraft werden.

§ 4. Übersteigen die Gesamtfreiheitsstrafen des Lehrers die jährlichen Schulferien, so kann der betreffende Lehrer im folgenden Jahre zu einem Strafpädagogikkurs einberufen werden.

§ 5. Die Arreststrafen hat der Lehrer im Gemeinde- oder bei Ermangelung eines solchen im Amtsgefängnis abzusitzen.

§ 6. Die Verpflegung des Lehrers während dieser Zeit liegt der Gemeinde ob.

§ 7. Der Abführung des Lehrers hat, wenn möglich, die ganze Schulklasse beizuwohnen.

B. Specielle Bestimmungen.

§ 8. Für Beschädigung von „Lernmitteln“ durch einen Schüler hat der Lehrer nebst dem Schaden noch eine Busse von 6—75 Fr. zu bezahlen.

§ 9. Beschädigung von „Lehrmitteln“ durch die Schüler können für den Lehrer Bussen bis zu 100 Franken und Freiheitsstrafen bis zu 15 Tagen zur Folge haben.

§ 10. Das Bewerfen der Eisenbahnzüge, das Festbinden der Barrièren, das Stehlen in jeglicher Form, sowie jedes unanständige Betragen der Schüler ausserhalb der Schule fällt auf Rechnung der Lehrer. (Strafe noch zu bestimmen.)

§ 11. Da solche Vorkommnisse überdies den Beweis erbringen, dass der Lehrer zu wenig moralischen Einfluss über seine Schüler besitzt und er somit durch seine erzieherische Thätigkeit die Eltern schädigt, so hat er bei jedem Vorkommnis der obgenannten Art den Eltern eine Entschädigung von 10 Fr. zu entrichten.

§ 12. Das Kritisieren der Erziehungsdirektion durch Untergebene wird mit 60 Tagen scharfem Arrest und Entzug des Staatsbeitrages auf 3 Jahre bestraft. (Seeländer Nachrichten.)

Errata. Lies Seite 9, Zeile 5 von unten Central-Komitee statt Conto-Corr.

* * *

Schweizer. Lehrerwaisenstiftung. Dieses Institut wurde 1894 gegründet, und es wird demnächst, sobald der daherige Fonds die Höhe von Fr. 50,000 erreicht hat, in Wirksamkeit treten. Durch den Ertrag des Lehrerkalenders fliessen demselben jährlich circa Fr. 2500, durch freiwillige Gaben Fr. 2000 und von der Schweizer. Lehrerzeitung circa Fr. 1000 zu. Das auf 20. Oktober 1898 berechnete Vermögen beläuft sich aufrund Fr. 40,000 und besteht in folgenden Posten: Aktivsaldo vom Lehrertag in Zürich 1894 Fr. 4848, Geschenk der „Alpina“ Fr. 5450, Reiseentschädigungen (Verzichte) Fr. 147, Kollekten im Kanton Zürich Fr. 3004, Bern Fr. 139. (Der bernische Lehrerverein hat bekanntlich seine eigene Lehrer-Witwen- und Waisenkasse mit regelmässigen Beiträgen.) Luzern Fr. 75, Schwyz Fr. 2, Glarus Fr. 22, Zug 75 Cts., Freiburg Fr. 1, Solothurn Fr. 5, Baselstadt Fr. 130 (siehe zudem Nr. 11 des „Bund“, erstes Blatt), Baselland Fr. 80, Schaffhausen Fr. 6, Appenzell A.-Rh. Fr. 127, St. Gallen Fr. 727, Graubünden Fr. 2, Aargau Fr. 215, Thurgau Fr. 87, Tessin Fr. 1, Waadt 50 Cts., Ausland Fr. 13, Ertrag des Lehrerkalenders Fr. 10,163, Zinsen Fr. 2650, ehemaliges Vereinsvermögen Fr. 10,000; Versicherungsgesellschaften Fr. 1147, Lehrerzeitung Fr. 1000. (Bund.)

Waadt. (Korresp.) Wie die Zeitungen berichten, scheinen sich auch im Kanton Waadt die Fortbildungsschulen zur Vorbereitung der Jungmannschaft auf die Rekrutenprüfungen nur einer mässigen Beliebtheit zu erfreuen. Das Institut muss sich eben überall, auch wie bei uns, zuerst einleben. Neulich

musste ein waadtländischer Staatsbeamter von der Regierung abgesetzt werden, weil er die jungen Leute seiner Ortschaft dazu aufgefordert hatte, die Fortbildungsschule zu schwänzen. Letzthin mussten drei junge Burschen aus Bière mit drei Tagen Arrest bestraft werden, weil sie Hand an ihren Lehrer gelegt hatten.

— Die Zahl der Schulinspektoren ist von 3 auf 6 erhöht werden.

Schwyz. Mangelnde „Stimmittel“. In der „Gotthardpost“ ist folgende Einsendung eines Schwyzer Lehrers zu lesen:

„Ein Lehrer beklagt in Ihrer letzten Nummer, dass bei den Konferenzen der schwyzerischen Lehrerschaft der Gesang zu wenig gepflegt werde. „So an einer St. Galler oder Zürcher Konferenz, da tönt's“, schreibt er. — Darauf sage ich: Wenn wir die hübschen Besoldungen hätten, wie man sie in St. Gallen und Zürich hat, und die guten Würste, die man dort macht — dann thäten wir gewiss auch singen. Aber an diesen „Stimmitteln“ fehlt's im Kanton Schwyz.“

Der wehmütige Wunsch des Schwyzer Lehrers nach „Stimmitteln“, d. h. den hübschen Besoldungen und guten Würsten der zürcherischen und st. gallischen Lehrerschaft wird wohl kaum in Erfüllung gehen, solange in Schwyz die gnädigen Herren von der ultramontanen Partei das Heft in der Hand haben. Die haben genug für sich selbst zu thun.

Appenzell I.-Rh. Der „Bund“ schreibt: Nach dem Bericht der innerrhodischen Erziehungsdirektion an den Grossen Rat über das Schuljahr 1897/98 wird der Unterricht an der innerrhodischen Volksschule von 20 Lehrern, 11 Lehrerinnen und 3 Hilfslehrerinnen erteilt. Das Minimum des jeder Schule zufließenden Staatsbeitrages an die Lehrergehalte beträgt Fr. 600; für jede Schule soll ein Normalsatz gelten von Fr. 450 mit einem Zuschlage von Fr. 40 auf je 10 Schüler oder eine Bruchzahl über 7. Durchaus ungenügende Schulhäuser und überfüllte Schulen gibt es leider noch mehr als genug. Die Schulkreise sind da und dort viel zu gross, so z. B. im Hauptflecken Appenzell, „wo es förmlich Mitleid erweckt, wenn man namentlich im Winter oft kleinere Kinder die unwegsamen weiten Pfade zur Schule wandern sieht“. — Die Fähigkeiten der Schüler entsprechen im allgemeinen denjenigen anderer Kantone; doch macht der Bericht darauf aufmerksam, dass an einzelnen Orten die auffallend grosse Zahl bleichsüchtiger und schwachgenährter Kinder auf Alkoholismus der Eltern oder industrielle Überanstrengung der Kinder hindeuten scheine. „Im innern Landesteile findet man sodann eine allzugrosse Zahl solcher Knaben, die bei den Rekrutenprüfungen zwar nicht als Idioten ausser Berechnung fallen, aber an der Grenze der Schwachsinnigkeit stehen. Man sagt, es rühre dies daher, dass vielerorts auf dem Lande die Anwendung der sogen. Ölschale (giftiger Mohn) zur „Beruhigung“ der Kleinen noch im Schwange sei. Ist dieses wahr, so wäre es ein Vergehen an den Kindern, welchem Übel von seiten der Geistlichkeit, der Sanitätsbehörde und der Medizinalpersonen energisch entgegenge wirkt werden sollte.“ — Im Berichtsjahre zählte der Kanton 1775 primarschulpflichtige Kinder (891 Knaben, 884 Mädchen). Die Zahl der Schulversäumnisse ist immer noch gross. Im allgemeinen hat die innerrhodische Schule, wie der Bericht sagt, noch in allzu hohem Grade mit der Gleichgültigkeit, vielfach auch mit der Schulfreudigkeit ausgedehnter Bevölkerungsschichten zu kämpfen.

Verschiedenes.

Lehrerbesoldung in Baden. Der badische Landtag hat wieder einen schönen Schritt vorwärts gethan in Betreff der Lehrerbesoldungen.

Es wurde nämlich die Erreichung des Höchstgehalts (2000 Mk. und freie Wohnung) nach 17 definitiven Dienstjahren möglich gemacht, statt früher erst in 27 Jahren. Die erste Zulagefrist wurde von 3 auf 2 Jahre herabgesetzt und die Zulagen von 100 Mk. auf 150 Mk. erhöht. Das Gesetz trat mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Humoristisches.

Folgendes Gedicht des bekannten Frankfurter Dialektdichters Friedrich Stolze, das dem Schreiber dieser Zeilen auf einer illustrierten „Stolze-Karte“ aus der schönen Mainstadt zugeschickt wurde, mag als erheiternde Abwechslung im ernst gewordenen Streit um die Körperstrafe dienen.

Die Blutblas.

Farr'nschwanz odder Hasselstücke
Soll kää weiser Lehrer fih'r'n!
Statte e Bess'ung zu bezwäcke
Kann em Schlimmes mit bassirn.
Derr Herr Diehl hat dess erfahr'n, ach,
An sich selwer wunnerbar,
Der for so un so viel Jahr'n, ach,
Hie in Frankfort Lehrer war.

Dann der Diehl war ääch so ääner,
Gleich uff Prichel stand sei Sinn,
Und sei Farr'nschwanz war kää kläaner
Un sei Stücke warn net dinn.
Bose Buwe gibbt's ääch freilich
Wahre Deiwel ganz gewiss,
Dene selwer net mehr heilig
In der Schul e Farr'nschwanz is.

So e Schüler schlimmster Rass, ach,
Namens Mohr, e Mexterschsoh
Unfug triew err in der Klass, ach,
Merr hat kää'n Begriff dervo.
Dem Herr Diehl sein neue Stücke
Hatt' er'm häämlich sehr beschmiert;
Der Herr Diehl dhat's eh'scht entdecke
Als er sich die Händ lackiert.

„Waart nor, Mohr'che! kimmst de morje!
— Dann kää annrer hat's gedhaa, —
Wern ich ebbes derr besorje,
Lumpebub! da denkst de draa!“ —
Mohr von Ahnunge belästigt,
Dann er war von feiner Nas,
Hatt' derr sich wohi befestigt
Blutgefüllt e Schweineblas.

So begaw er in die Schul sich,
Setzt sich sittsam uff sein Blatz.
Diehl erhub da von seim Stuhl sich;
„Komm doch emal her, mei Schatz:
So. Jetzt haw ich dich! bereue
Sollst de jetz dein Frevel schnell!“ —
Lehrer Diehl liess sich en neue
Farr'nschwanz hole bei'm Pedell.

Hat den Mohr dann flucks gezowe
Iwern Stuhl. — „Waart Satanas!“
Hui! wie sin die Schmiss gefloge
Uff dem Mohr sei Schweineblas!
Bis se platzt! — Un ausgestosse
Hat en dumpfe Ton der Mohr;
Aus de Bää von seine Hose
Quoll e Blutstrom, ach, evor.

Lehrer Diehl gewahrt's mit Schrecke.
Ihm entfiel der Farrenschwanz.
Sterwend d'hat der Mohr sich strecke.
„Mörder!“ krisch die Klass, die ganz.
Gar net war des Blut zu stille
In de bääde Hosebää.
„Liewer Moor! um Gotteswille,“
Rief der Diehl, „ach sterb net! nää!“

Da! da hast de ääch drei Batze, —
Käaf derr driwwe bei dem Kitz
Äppelranze odder Mazze,
Odder bei dem Steitz Lakritz!
Nemm se Mohrche! guck mei Threue!
Hääg dich ääch gewiss net mehr!“
Da begann der Mohr zu stehne!
No, so gewe Se se her! J.

Ein Heimtückischer. Schulinspektor (zum Lehrer): „Also der Klaus Marxen ist der Dümme?“ — Lehrer: „Ja.“ — Schulinspektor: „Na, Klaus, nun sag' mir 'mal, wann wurde denn Martin Luther geboren?“ — Klaus: „1483, am 10. November.“ — Schulinspektor: „Und wo?“ — Klaus: „Zu Eisleben.“ — Schulinspektor: „Und wann starb er?“ — Klaus: „1546, am 18. Februar.“ — Schulinspektor (zum Lehrer): „Na, er weiss doch was!“ — Lehrer: „Alles Verstellung, Herr Inspektor, alles Verstellung!“

Lehrer, bei der Behandlung der Lebensgeschichte Zwinglis (Zwingli in Glarus): Wo führten die Eidgenossen im Anfang des 16. Jahrhunderts Krieg?
— Schülerin: Im Freien!

Briefkasten.

Pfr. J. in L.: Willkommen! — F. in S.: Der Jude würde von den Herren gehenkt. Nur henken bekanntlich die Nürnberger keinen, sie haben ihn denn. — L. in Th.: Sollte natürlich kein Vorwurf sein. — G. in S.: Ihre Einsendung ist erst Donnerstag Mittag eingetroffen, also zu spät für diese Nummer.

Verein für Verbreitung guter Schriften, Bern.

Soeben erschien das **Basler Schriftchen** Nr. 40 mit folgendem Inhalt:

Quintin Messis

Novelle von Karoline Pichler.

— Verkaufspreis 10 Rappen. —

Vorrätig in allen Depots, sowie im Hauptdepot, Zeughausgasse 26, II. Stock, von 8—12 und 2—6 Uhr.

Rechnungsbeispiele für das 4. Schuljahr.

Bezug beim Herausgeber: **E. Grogg**, Lehrer, Breitenrain, Bern.

Preis per Heft 10 Rp.

Der II. Abschnitt der Sammlung enthält eine grössere Anzahl von Aufgabenserien, die bei Aufnahmsprüfungen in die Mittelschulen gestellt worden sind.

Wir suchen einen intelligenten und fleissigen **Lithographenlehrling**. Begabung für Schrift und Zeichnung erforderlich.

Ausserdem könnte ein ordentlicher Knabe als **Steindruckerlehrling** eintreten.

(H 244 Y)

H. u. A. Kümmerly & Frey
Graphische Kunstanstalt, Bern.

Offene Lehrstellen.

Auf Beginn des neuen Schuljahres (1. Mai 1899) sind zu besetzen:

1. eine Lehrstelle an der **Sekundarschule Birsfelden** für die Fächer der sprachlich-historischen Abteilung. Gehalt **Fr. 2200** bis **Fr. 2400**.
2. eine Lehrstelle an der **Mädchensekundarschule Liestal** für eine Sekundar-**Lehrerin**, welche auch Unterricht in den Handarbeiten erteilt. Gehalt **Fr. 2000** und 1 Klafter Holz.

Lehrpatente und Zeugnisse über Leumund, Vorbildung und bisherige Thätigkeit samt kurzem Lebenslauf sind mit der Anmeldung bis 18. Februar 1899 einzusenden an die **Erziehungsdirektion des Kantons Basel-Landschaft**.

Schulausschreibung.

Ruchwyl, Kirchgemeinde Seedorf, die Oberklasse der zweiteiligen Schule wegen Demission. Kinderzahl 32. Barbesoldung **Fr. 600**, wozu noch Wohnung, 3 Klafter Holz und 18 a Land. (Bei Zufriedenheit Gratifikation in Aussicht.) Pflichten nach Gesetz. Amtsantritt auf 1. Mai 1899.

Anmeldung bis zum **15. Februar** nächsthin bei Hrn. Schulkommissionspräsident **Rudolf Schori** in **Dampfwyl**.

Schulausschreibung.

Oberhofen bei Thun, Oberklasse der Primarschule mit ca. 50 Kindern. Amtsantritt auf 1. Mai 1899. Gemeindebesoldung, Holz und Landentschädigung zus. **Fr. 940**, nebst freier Wohnung und Garten. Staatszulage nach der Altersklasse. Pflichten nach Gesetz.

Anmeldungen bis und mit **7. Februar 1899**, beim Präsidenten der Schulkommission, **Joh. Hertig**, Gemeindeschreiber in **Oberhofen**.

Lehrerstelle-Ausschreibung.

Infolge Ablebens des bisherigen Inhabers wird am **Gymnasium** in **Burgdorf** eine Lehrstelle für **Deutsch** und **Französisch** an den mittleren, und **alte Sprachen** (event. nur Latein) an den mittlern und höhern Klassen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Zahl der Stunden 29. Besoldung im Minimum **Fr. 3400.**

Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Mitgabe ihrer Zeugnisse bis zum 23. Januar 1899 bei dem Präsidenten der Schulkommission, Hrn. Fürsprecher **Eugen Grieb** in **Burgdorf**, anmelden.

Burgdorf, 9. Januar 1899.

Der Sekretär der Gymnasialschulkommission:

(H 138 Y)

E. Schwamberger, Fürsprecher.

Sensationnelle Neuheit für die Tit. Lehrerschaft.

Kein dem Lehramt Angehöriger unterlasse es, sich die elegant ausgestattete, mit **feinstem Präcisionswerk** versehene „**Pestalozzi-Uhr**“ (Silber, Relief) anzuschaffen. Illustrierte Preislisten zu Diensten.

(Gesetzlich geschützt.)

St. Baertschi, Uhrenhandlung,
Frutigen.



Harmoniums

von **Estey & Comp.** in Brattleboro (Nordamerika), **Trayser & Comp.** in Stuttgart, **Th. Mannborg** in Leipzig und andern bewährten Fabriken, für **Kirche, Schule und Haus** von Fr. 110 bis Fr. 4500, empfehlen

Gebrüder Hug & Co. in Zürich

Eigene vorzügliche Marke von 4 vollen Oktaven zu Fr. 110.

☛ **Kauf — Miete — Ratenzahlungen** ☛

Basel, St. Gallen, Luzern, Winterthur, Lugano, Konstanz, Strassburg und Leipzig.



Pianos, beste Fabrikate des In- und Auslandes von Fr. 650 an.

Harmoniums, Deutsche und Amerikaner, bewährteste Firmen, von Fr. 85 an.

Violenen, Kasten, Bogen, Violinsaiten, in besten Qualitäten; billigste Preise.

J. G. KROMPHOLZ

Musikalien- und Instrumentenhandlung

Spitalgasse 40 - BERN - Spitalgasse 40.

Kauf — Miete — Abzahlung — Tausch — Garantie.

— Besondere Begünstigungen für Lehrer und Vereine. —

